

Merkblatt zum Erlaubnis Antrag

Der Antrag ist persönlich oder von einer bevollmächtigten Person einzureichen.
Die antragstellende Person bzw. die bevollmächtigte Person hat sich mit einem gültigen Ausweisdokument auszuweisen.

Dem Antrag, der in **1-facher** Ausfertigung zu stellen ist, sind beizufügen:

	Erledigt?
<p>1) 4 maßstabsgerechte Grundrisszeichnungen des Betriebes (1:100)</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zeichnungen müsse alle Betriebsräume umfassen • die Betriebsräume sind rot zu umranden und zu nummerieren (die Nummer der Räumlichkeiten sind in den Antrag zu übernehmen, s. Nr. 3 des Antrages -Anzahl und Lage der Betriebsräume-) • die Zeichnungen sind von der antragstellenden Person zu unterschreiben 	<input type="checkbox"/>
<p>2) 4 maßstabsgerechte Lagepläne des Betriebsgrundstücks (1:500 oder 1:1000)</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Betriebsgrundstück ist rot zu umranden • die Lagepläne sind von der antragstellenden Person zu unterschreiben <p>Hinweis: Handskizzen dürfen <u>nicht</u> verwendet werden!</p>	<input type="checkbox"/>
<p>3) Bescheinigung in Steuersachen vom zuständigen Finanzamt</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei einer juristischen Person ist die Bescheinigung für die juristische Person und für die geschäftsführende*n Person*en vorzulegen • bei einem Verein ist die Bescheinigung für den Verein und für die*den Vereinsvorsitzende*n vorzulegen 	<input type="checkbox"/>
<p>4) Bescheinigung in Steuersachen der Wohnortgemeinde (Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • erhältlich bei der Stadt- bzw. Gemeindekasse • bei einer juristischen Person ist die Bescheinigung für die juristische Person und für die geschäftsführende*n Person*en vorzulegen • bei einem Verein ist die Bescheinigung für den Verein und für die*den Vereinsvorsitzende*n vorzulegen 	<input type="checkbox"/>
<p>5) Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0)</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu beantragen bei der zuständigen Meldebehörde • bei einer juristischen Person ist die Bescheinigung für die geschäftsführende*n Person*en vorzulegen • bei einem Verein ist die Bescheinigung für die*den Vereinsvorsitzende*n vorzulegen 	<input type="checkbox"/>
<p>6) Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu beantragen bei der zuständigen Stadt-/ Gemeindeverwaltung • bei einer juristischen Person ist die Bescheinigung für die juristische Person und für die geschäftsführende*n Person*en vorzulegen • bei einem Verein ist die Bescheinigung für den Verein und für die*den Vereinsvorsitzende*n vorzulegen 	<input type="checkbox"/>
<p>7) Bescheinigung des Insolvenzgericht</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu beantragen beim zuständigen Amtsgericht der Wohnortgemeinde • bei einer juristischen Person ist die Bescheinigung für die juristische Person und für die geschäftsführende*n Person*en vorzulegen • bei einem Verein ist die Bescheinigung für den Verein und für die*den Vereinsvorsitzende*n vorzulegen 	<input type="checkbox"/>

Bitte Rückseite beachten!!!

8) Nachweis des Gesundheitsamtes (Original und 1 Kopie) <ul style="list-style-type: none"> über die Teilnahme an einem Belehrungsgespräch im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes oder ein gültiges Gesundheitszeugnis, wenn in dem Betrieb Speisen zubereitet werden 	<input type="checkbox"/>
9) Unterrichtsnachweis der Industrie- und Handelskammer Kiel oder einer anderen Kammer (Original und 1 Kopie) <ul style="list-style-type: none"> ein Termin kann bei IHK zu Kiel telefonisch unter der Telefonnummer 0431/ 51940 vereinbart werden 	<input type="checkbox"/>
10) Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister (Original und 1 Kopie) <ul style="list-style-type: none"> bei juristischen Personen oder Vereinen 	<input type="checkbox"/>
11) Bei einer GbR ist der GbR-Vertrag vorzulegen.	<input type="checkbox"/>

Vorerlaubnis gemäß § 11 Gaststättengesetz

Personen, die einen erlaubnisbedürftigen Gaststättenbetrieb von einer anderen Person übernehmen möchten, kann die Ausübung des Gaststättengewerbes bis zur Erteilung der endgültigen Erlaubnis mit einer vorläufigen Erlaubnis gestattet werden.

Eine vorläufige Gaststättenerlaubnis kann nur für die Übernahme bestehender Betriebe erteilt werden (nicht bei Neueinrichtungen oder Erweiterungen).

Für die Erteilung der Erlaubnis müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag
- die Grundrisszeichnungen und Lagepläne (siehe Nr. 1 und Nr. 2)
- das Führungszeugnis (Belegart 0) (siehe Nr. 5)
- die Bescheinigung in Steuersachen vom zuständigen Finanzamt (siehe Nr. 3)

Welche Gebühren fallen an?

In der Regel beträgt die Gebühr für eine Gaststättenerlaubnis insgesamt 400,00 Euro. Bei Antragstellung ist ein Teil der Gebühr für die Gaststättenerlaubnis in Höhe von 300,00 Euro zu zahlen. Zum Abschluss des Prüfverfahrens ist die restliche Gebühr in Höhe von 100,00 Euro zu zahlen. Für die Vorerlaubnis wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 60,00 Euro erhoben.

An wen kann ich mich wenden?

Bürger- und Ordnungsamt
Abteilung für Gewerbeangelegenheiten
Sachbereich Gaststätten, Glücksspiel und
Prostitutionsgewerbe
Fabrikstraße 8-10
Zimmer 102
24103 Kiel
Telefonnummer: 0431/ 901 2075 oder 0431/ 901 2178
Faxnummer: 0431/ 901 62075
E-Mail: Gaststaetten@kiel.de

Telefonnummer der am Prüfverfahren beteiligten Behörden:

Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformationen	0431/ 901 2660 (dienstags u. donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr)
Berufsfeuerwehr Kiel	0431/ 5905 178
Lebensmittelüberwachung	0431/ 901 2090